2. Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

In der praktischen Prüfung nach § 38 Abs. 3 Nr. 3 c sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich wie folgt auf die Sportarten verteilen:

2.1 Sportspiele

Demonstration von Grundtechniken in je einer spielspezifischen Komplexübung (von den Prüfern vorgegeben) aus zwei der folgenden Sportspiele:

- Basketball,
- Fußball,
- Handball,
- Volleyball

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

2.2 Gymnastik und Tanz

Demonstration mittelschulspezifischer Variationen und Kombinationen (von den Prüfern vorgegeben) in

- Gymnastik mit Handgerät und
- Tanz.

2.3 Bewegungskünste

Einzel- oder Partnerdemonstration verschiedener Techniken und Kombinationen (von den Prüfern vorgegeben) aus

- Akrobatik oder
- Jonglieren

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

2.4 Leichtathletik

Demonstration der Techniken aus den Bereichen

- Weitsprung,
- Hochsprung,
- Wurf oder Stoß (Ball oder Schleuderball oder Kugel nach Wahl des Prüfungsteilnehmers).

2.5 Schwimmen

Demonstration der Techniken

- des Brustschwimmens und
- einer zweiten international zugelassenen Schwimmart nach Wahl des Prüfungsteilnehmers

über 50 m einschließlich Start und Wende.

2.6 Turnen an Geräten

Demonstration turnerischer Grundformen (von den Prüfern vorgegeben) an zwei der folgenden Geräte:

- Boden,
- Reck (Studenten),
- Stufenbarren (Studentinnen),
- Barren (Studenten),
- Schwebebalken (Studentinnen)

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die fachgerechte Demonstration der geforderten sportartspezifischen Techniken unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte. Für die Errechnung der Note der praktischen Prüfung werden die Einzelleistungen je einfach gewertet und durch zwölf geteilt.